

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE ST. MARIEN

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 17. Dezember 2025****[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)****Nr. 6 Verordnung: Änderung Kanalgebührenordnung****Verordnung**

**des Gemeinderats der Gemeinde St. Marien vom 09.12.2025, mit der die Kanalgebührenordnung vom 05. Dezember 2019 geändert wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

**Artikel I**

Die Kanalgebührenordnung vom 5. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung soll lauten:

„Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 35,90 (€ 32,64 + 10% USt. in der Höhe von € 3,26) pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 5.384,50 (€ 4.895,00 + 10 % USt. in der Höhe von € 489,50) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m<sup>2</sup>.“

2. § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung soll lauten:

„Für Ein- und Mehrfamilienobjekte (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) setzt sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich € 101,50 (€ 92,27 + 10 % USt. in der Höhe von € 9,23)

Je m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 zu ermittelnden Fläche (Bemessungsgrundlage), jährlich € 3,01 (€ 2,74 + 10 %USt. in der Höhe von € 0,27). Dauerhafte Änderungen der Bemessungsgrundlage sind bei der Berechnung zu berücksichtigen und werden erst ab dem auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Gemeinde von diesem Umstand folgenden Quartal berücksichtigt.

- b) Für jede am 1.1., 1.4., 1.7 und 1.10. des Jahres an der Liegenschaft gemeldete Person, beträgt die Gebühr für das betreffende Quartal € 9,93 (€ 9,03 + 10% USt. in der Höhe von € 0,90). Änderungen während eines Quartals werden erst ab dem darauffolgenden Quartal berücksichtigt.

- c) Bei angeschlossenen Objekten die vorübergehend leerstehen, ist die Gebühr gemäß lit. a) und b) zu entrichten“

3. § 4 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung soll lauten:

„Für Gewerbe- und Industriebetriebe (gilt auch für Beherbergungsbetriebe, Gasthäuser, Schulen, Kindergärten, Horte und ähnlichen Objekten; Gartenhütten) setzt sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich € 101,50 (€ 92,27 + 10 % USt. in der Höhe von € 9,23)

- b) je m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 zu ermittelnden Fläche (Bemessungsgrundlage), gekürzt um 50%, jährlich € 4,85 (€ 4,41 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,44). Dauerhafte Änderungen der Bemessungsgrundlage sind bei der Berechnung zu berücksichtigen und werden erst ab dem auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Gemeinde von diesem Umstand folgenden Quartal berücksichtigt.“

4. § 4 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung soll lauten:

„Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück in der Höhe von jährlich € 101,50 (€ 92,27 + 10 % USt. in der Höhe von € 9,23)  
b) für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindepflichtige, öffentliche Kanalnetz, jährlich € 124,82 (€ 113,47 + 10 % USt. in der Höhe von € 11,35).“

5. § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung soll lauten:

„Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls jährlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 150	€ 101,50 (€ 92,27 + 10 % USt. in der Höhe von € 9,23)
größer Hausanschluss DN 150	€ 185,22 (€ 168,38 + 10 % USt. in der Höhe von € 16,84).“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Lazelsberger